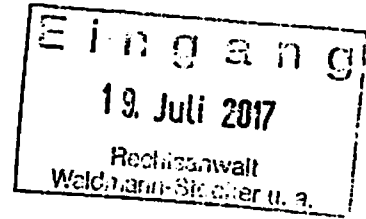


beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Waldmann-Stöcker & Coll.  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Diehl als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 2017

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 1, 3, 4, 5, und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Februar 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der 1989 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 9. Oktober 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16. Oktober 2013 einen Asylantrag. Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 14. Juli 2015 führte er zu seinen Fluchtgründen aus, er habe den Iran gemeinsam mit seiner Mutter und Schwester verlassen müssen, weil sein Vater, ein strenggläubiger Moslem, sie schlecht behandelt habe. Eine Freundin seiner Schwester, die in einer christlichen Familie aufgewachsen sei, habe sie heimlich zu Hause besucht und mit dem Christentum bekannt gemacht. Als der Kläger etwa drei Monate vor der Ausreise seine Schwester vom Karatekurs abgeholt habe, habe er einen aufgeregten Anruf von seiner Mutter erhalten. Sie habe von einer Hausdurchsuchung durch unbekannte Leute berichtet. Ein Laptop und zwei gelbe Bibeln seien mitgenommen worden. Diese Dinge hätten sie in ihren Zimmern versteckt gehabt. Seine Schwester habe telefonisch eine Freundin um Hilfe gebeten und sie seien dorthin gefahren. Anschließend hätten sie ihre Mutter gebeten, ein paar Sachen einzupacken und zu ihnen zu kommen. Sie hätten dort übernachtet. Die Mutter habe eine Schulfreundin im Nordiran angerufen und sie seien dorthin gereist. Über eine Tante habe die Mutter erfahren, dass der Vater sie töten wolle. Der Mann der Freundin habe geholfen, ihre Ausreise zu organisieren. Die iranische Polizei hätte durch den Vater gewusst, dass sie Bibeln zu Hause haben. In dem PC seien auch christliche Bilder und Texte vorhanden gewesen. Er habe mit seinem Vater diskutiert, warum die Menschen nicht selbst entscheiden sollen, was sie im Leben tun wollen. Daraufhin habe ihn sein Vater geschlagen. Sein Vater habe auch gefürchtet, dass die erwähnte Freundin der Schwester, die Christin sei, seine Schwester hinsichtlich des Christentums beeinflussen könnte. Seit seiner Ankunft in Deutschland habe er Kontakt zu der [REDACTED]-Gemeinde in [REDACTED] und besuche dort sonntags den Gottesdienst. Im Falle einer Rückkehr in den Iran könne er seinen Glauben, den er von ganzem Herzen angenommen habe, nicht verleugnen.

Im weiteren Verfahren legte der Kläger Bescheinigungen der [REDACTED]-Gemeinde [REDACTED] vor, wonach er am 2. Februar 2014 getauft wurde und aktiv am Gemeindeleben teilnimmt.

Das Bundesamt stellte mit Bescheid vom 9. Februar 2016 fest, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2) sowie subsidiären Schutz ab (Ziffer 3). Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und die Abschiebung in den Iran oder einen anderen Staat wurde angedroht (Ziffer 5). Zudem wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei kein Flüchtling, da er eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht habe. Soweit er vorgetragen habe, aufgrund einer Anzeige seines Vaters in das Visier der Sicherheitsbehörden geraten zu sein, könne ihm dies nicht geglaubt werden. Die Tatsache, dass er legal und ungehindert das Land mit eigenen Reisedokumenten verlassen habe, zeige, dass der Staat keine Verfolgungsabsicht habe. Die geschilderte Hausdurchsuchung und der auf religiösen Motiven basierende Konflikt mit seinem Vater könne ihm nicht geglaubt werden. Die behaupteten Ereignisse erschienen konstruiert und nicht selbst erlebt. Auch die Behauptung, der Vater habe eine Hausdurchsuchung im eigenen Haus veranlasst, habe nicht überzeugen können. Letztlich seien die Einlassungen zu den angeblichen Verfolgungshandlungen ohne Substanz geblieben. Der Kläger habe trotz der Taufe nicht den Eindruck vermitteln können, dass seine Hinwendung zum christlichen Glauben aufgrund eines ernstgemeinten religiösen Einstellungswandels und einer inneren Überzeugung erfolgt sei. Aus seinem Vorbringen ergebe sich keine wirkliche Auseinandersetzung mit den Grundzügen des christlichen Glaubens. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum er bei seiner Antragstellung seine Glaubenszugehörigkeit mit "Schiit" angegeben habe, wenn er sich bereits im Iran mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt habe. Zudem habe er nicht davon berichtet, gemeinsam mit seiner Mutter und Schwester den neuen Glauben zu praktizieren. An dieser Bewertung würden auch die zur Akte gereichten kirchlichen Bescheinigungen nichts ändern. Im Ergebnis erscheine der behauptete Glaubenswechsel nur vorgeschoben. Bei einer Rückkehr in den Iran habe der Kläger trotz des formalen Taufaktes keine Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten. Den iranischen Behörden sei bekannt, dass iranische Staatsangehörige zum christlichen Glauben konvertieren, um bessere Chancen im Asylverfahren zu erhalten. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz, weil ihm

im Herkunftsland kein ernsthafter Schaden i.S.v. § 4 AsylG drohe. Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht gegeben.

Der Kläger hat am 18. Februar 2016 gegen Ziffer 1 und 3 bis 6 des streitgegenständlichen Bescheides Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er im Wesentlichen sein Vorbringen beim Bundesamt. Er trägt ergänzend vor, er sei durch seine Schwester mit dem Christentum in Berührung gekommen. Die im Iran beschlagnahmten Bibeln, hätten nur das Neue Testament enthalten. Die Konflikte mit dem Vater hätten nicht allein aus religiösen Differenzen bestanden, sondern seien auch grundsätzlicher Natur gewesen, weil der Vater sehr rigide Vorstellungen davon gehabt habe, wie seine Frau und Kinder zu leben haben. Flucht-auslösend sei die Hausdurchsuchung gewesen. Er nehme in Deutschland weiterhin aktiv am Gemeindeleben teil und habe nicht unerheblich dazu beigetragen, bei mehreren Personen das Interesse am christlichen Glauben zu wecken. Darüber hinaus habe er bereits während der Pubertät verspürt, dass er sich zu Männern hingezogen fühle und im Geheimen im Alter von 20 Jahren einen Freund gehabt. Im Iran habe er seine sexuelle Prägung vor seiner Familie verheimlicht. Seit 2014 pflege er eine feste Beziehung zu seinem Freund, der dies schriftlich bestätigt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 ihres am 12. Februar 2016 zugestellten Bescheides des Bundesamtes vom 9. Februar 2016 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 1. März 2017 zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch zu seinen Asylgründen angehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen und ergänzend wegen der

weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Das Gericht konnte auch ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 9. Februar 2016 ist hinsichtlich der hier allein streitgegenständlichen Ziffern 1 und 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylG) wegen seiner Konversion zum Christentum und seiner Homosexualität einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1.) außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 a), oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 b).

Nach § 3a AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Als Verfolgung gelten ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist,

dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu berücksichtigen, dass der Begriff der Religion insbesondere theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen umfasst sowie die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöses Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder nicht staatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Ur. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - Rn. 19, juris).

Aus den in § 25 Abs. 1 und 2 AsylG geregelten Mitwirkungsobliegenheiten folgt, dass der Ausländer selbst die Tatsachen vortragen muss, die seine Furcht vor Verfolgung begründen. Er muss dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung asyl-erhebliche bzw. flüchtlingsrechtlich beachtliche Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, Rn. 8; SächsOVG, Ur. v. 22. März 2012 - A 3 A 428/11 -, Rn. 24; OVG NRW, Ur. v. 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, Rn. 33, juris). Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbst-

verständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013, a.a.O.).

In Anwendung dieser Grundätze steht dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu. Das Gericht ist aufgrund des persönlichen Eindrucks, den der Kläger bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, sowie der vorgelegten Dokumente, zu der Überzeugung gelangt, dass sich der Kläger ernsthaft dem christlichen Glauben zugewandt hat und dieser zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er sich nur aus opportunistischen und asyltaktischen Gründen dem christlichen Glauben zugewandt hat.

Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Glaubensentscheidung spricht zunächst die Taufe des Klägers am 2. Februar 2014, die durch die Taufurkunde der [REDACTED] Gemeinde [REDACTED] sowie durch Fotografien der Zeremonie belegt ist. Auch die Schreiben der [REDACTED] Gemeinde vom 18. Februar 2014, 20. November 2015, 1. Juni 2016 und 14. Februar 2017 verdeutlichen die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels. Mit diesen Schreiben wird dem Kläger bescheinigt, dass er seit Dezember 2013 – und bereits damit wenige Monate nach seiner Ankunft in Deutschland - regelmäßiger Besucher dieser evangelischen Freikirche ist. Gleich zu Beginn besuchte er einen Glaubensgrundkurs und hat sich anschließend durch Besuche eines persischen Alphakurs, von Bibeltreffen und Hauskreisen sowie mit Gesprächen der Pastoren intensiv auf seine Taufe vorbereitet. Auch nach seiner Taufe, die nun schon länger als drei Jahre zurückliegt, besucht er weiter regelmäßig sonntags die Gottesdienste und nimmt in der Woche an regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeinde teil, wie der englisch/persischen Bibelschule, Hauskreistreffen und persischen Gottesdiensten. Zudem fungiert der Kläger mittlerweile als Übersetzer im Gottesdienst und wird als Hauskreisleiter eingesetzt. Er gehört zum Vorbereitungsteam für die persischen Gottesdienste und unterstützt andere persisch-sprachige christliche Flüchtlinge bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, im Sinne einer gelebten christlichen Nächstenliebe. Diese Angaben decken sich mit den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung.

Der Kläger konnte auch glaubhaft darlegen, dass seine Zuwendung zum Christentum bereits im Iran begonnen hatte. Er hat nachvollziehbar erklärt, wie er bereits im Herkunftsland über seine Schwester und deren christliche Freundin in Kontakt mit dem christlichen Glauben gekommen ist und dort über eine Bibel verfügt hat. Entgegen der Ansicht des Bundesamtes sind seine Angaben nicht unergiebig. Vielmehr führte er detailreich, frei von Widersprüchen und damit glaubhaft aus, dass seine persische Bibel im Iran nur das Neue Testament ent-

hielt, eine gelbe Farbe hatte und wo er sie vor seinem Vater versteckt hielt. Diese Angaben decken sich mit seinen Ausführungen bei seiner Anhörung beim Bundesamt sowie den Angaben seiner Schwester in der mündlichen Verhandlung.

Der Kläger konnte auch nachvollziehbar darlegen, in welcher Weise der christliche Glaube sein alltägliches Leben beeinflusst und wie er den christlichen Glauben im Alltag auslebt.

Zusammenfassend bestehen daher für das Gericht keinerlei Anhaltspunkte dafür, an der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels beim Kläger zu zweifeln. Der Kläger vermittelte in der mündlichen Verhandlung glaubhaft den Eindruck eines ehemaligen Muslimen, der bereits vor seiner Einreise nach Deutschland und vor der Eröffnung eines Asylverfahrens sich dem Christentum zugewandt hat und der nunmehr die Werte und Grundlagen des Christentums für sich in einer Weise verinnerlicht hat, die es ihm gebieten, diesen Glauben in christlichen Gemeinden, in denen er Aufnahme findet, aktiv zu leben und nach den Werten des Christentums sein weiteres Leben auszurichten. Es ist daher davon auszugehen, dass er auch im Falle einer Rückkehr in den Iran an seinem neuen Glauben festhält und diesen dort praktizieren wird.

Damit drohen dem Kläger im Iran Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 3a AsylG. Aufgrund der aktuellen Lage, welche sich aus den eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, ist gegenwärtig davon auszugehen, dass einem zum Christentum konvertierten Iraner bei Betätigung seiner auf einem ernsthaften Glaubenswechsel beruhenden christlich ausgerichteten Lebensführung im Iran derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i. S. v. § 3a AsylG drohen (vgl. SächsOVG, Ur. v. 3. April 2008 – A 2 B 36/06 – juris).

Ein Eingriff in die Religionsfreiheit liegt vor, wenn im Herkunftsland des Asylbewerbers auf seine Entschließungsfreiheit, seine Religion in einer bestimmten Weise zu praktizieren, durch die Bedrohung mit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit eingewirkt wird. Es muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (BVerwG, Ur. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 - m. w. N., juris).

Ein hinreichend schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (BVerwG, Ur. v. 20. Februar 2013, a.a.O.). Das ist hier der Fall.



Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit ist im Iran sowohl hinsichtlich der freien Wahl als auch im Hinblick auf die freie Verbreitung des Glaubens deutlich eingeschränkt. Muslimen ist es ebenso verboten zu konvertieren ("Abfall vom Glauben"), wie an Gottesdiensten anderer Religionen teilzunehmen. Im Strafgesetzbuch findet Apostasie zwar keine Erwähnung. Auch ist das geplante Apostasiegesetz, durch das der Straftatbestand der Apostasie unter Androhung der Todesstrafe bzw. lebenslanger Freiheitsstrafe in das kodifizierte iranische Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollte, nicht in Kraft getreten. Unabhängig davon ist Apostasie im Iran verboten und mit langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe bedroht. Denn Bestimmungen in der Verfassung (Artikel 167) sowie im Strafgesetzbuch (Paragraf 220) sehen vor, dass in Fällen, die im Gesetz nicht geregelt sind, die Scharia (das religiöse Recht des Islam) Anwendung findet. So ist die iranische Justiz dazu ermächtigt, auf Grundlage ihrer Auslegung der Scharia gegen Personen Anklage wegen Apostasie zu erheben. Der Koran äußert sich zwar nicht zur Bestrafung von Apostasie, jedoch sind die meisten islamischen Rechtsgelehrten der Ansicht, dass ein Apostat hingerichtet ist. Dabei berufen sich die Juristen auf die mündlichen Überlieferungen, die dem Prophet Mohammed zugeschrieben werden. Zudem spielen im schiitischen Islam, der die offizielle Staatsreligion des Iran darstellt, die mündlichen Überlieferungen der schiitischen Imame eine wichtige Rolle bei der Verhängung der Todesstrafe gegen Apostaten. Gerichtsprozesse gegen Apostasie sind zwar ein seltenes Phänomen. Gleichwohl sind Personen aus verschiedenen Gruppen wegen Apostasie bzw. Beleidigung des Propheten angeklagt worden, darunter auch gebürtige Muslime, die zum Christentum konvertiert sind (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Iran: Rechtslage von AtheistInnen; Strafbarkeit bzw. Bestrafung von Abfall vom Islam vom 25. März 2015, S. 2). Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes ist es in den letzten 20 Jahren im Iran zwar zu keiner Hinrichtung wegen Apostasie gekommen (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 8. Dezember 2016, Stand Oktober 2016, S. 14). Jedoch werden Konvertierte zumeist gar nicht wegen Apostasie, sondern aufgrund von "mohareeh" (Waffenaufnahme gegen Gott), "mofsid-fil-arz/fisad-al-arz" (Verdorbenheit auf Erden oder Handlungen gegen die nationale Sicherheit) oder wegen Sicherheitsdelikten bestraft. Häufig wird dabei zum Christentum konvertierten Muslimen bei Androhung von Strafe nahegelegt, zum Islam zurückzukehren (VG Düsseldorf, Ur. v. 14. März 2017 – 22 K 7905/15.A – juris). Daher geht auch das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht davon aus, dass eine Anklage wegen Apostasie grundsätzlich Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen kann (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 8. Dezember 2016, Stand Oktober 2016, S. 10; so auch Open Doors, Länderprofil Iran, Stand Januar 2015).

Zwar gibt es nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes auch Konvertiten, die unbehelligt eine der anerkannten Religionen ausüben. Die Konvertiten und die Gemeinden, denen sie angehören stehen jedoch insofern unter Druck, als den Konvertiten hohe Strafen drohen und auch die Gemeinden mit Konsequenzen, wie z.B. einer Schließung rechnen müssen, wenn die Existenz von Konvertiten in der Gemeinde öffentlich bekannt wird (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 9. Dezember 2015, Stand November 2015, S. 15). Christlichen Kirchen wurde untersagt, ihre Gottesdienste an einem Freitag und in persischer Sprache abzuhalten. Teilweise werden einzelne Gemeindemitglieder vorgeladen und befragt. Unter besonderer Beobachtung stehen insbesondere auch hauskirchliche Vereinigungen, deren Versammlungen regelmäßig ausgelöst und deren Angehörige gelegentlich festgenommen werden. So wurde der Christ Ebrahim Firouzi im Juni 2013 zu zehn Jahren Haft verurteilt weil er 12.000 Bibeln verteilt und zu Gottesdiensten in seinem Haus eingeladen hatte (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 8. Dezember 2016, Stand Oktober 2016, S. 10). Besonders im Fokus der Regierung steht auch, wer sich um Konvertiten kümmert. Auch gut etablierte Kirchen sind in diesem Fall nicht sicher von Schikanen: ihre Mitglieder werden verhört, verhaftet und auch ins Gefängnis gesteckt und geschlagen. Viele Gottesdienste werden geheimdienstlich überwacht (Open Doors, Länderprofil Iran, Stand Januar 2015; Auskunft von Amnesty International vom 7. Juli 2008 an das VG Mainz; Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 9. Dezember 2015, Stand November 2015, S. 16).

Im Iran sind dabei nicht nur zum Christentum konvertierte ehemalige Muslime gefährdet, die nach außen erkennbar eine missionarische Tätigkeit entfalten oder eine herausgehobene Rolle einnehmen. Eine Verfolgungsgefahr besteht gerade auch für die Angehörigen evangelikaler oder freikirchlicher Gruppierungen, die ihre Abkehr vom Islam dadurch nach außen sichtbar werden lassen, dass sie in Ausübung ihres Glaubens an öffentlichen Riten wie etwa Gottesdiensten teilnehmen wollen (so auch OVG NRW, Urt. v. 7. November 2012 – 13 A 1999/07.A –Rn. 49; BayVGH, Urt. v. 23. Oktober 2007 – 14 B 06.30315 – Rn. 21; HessVGH, Urt. v. 18. November 2009 - 6 A 2105/08.A -; VG Ansbach, Urt. v. 30. Oktober 2013 - AN 1 K 13.30119 -; jeweils zit. nach juris). Darüber hinaus müssen Angehörige christlicher Religionsgemeinschaften mit Verfolgung insbesondere auch durch Dritte rechnen, wenn Gottesdienste im privaten Bereich bekannt werden (vgl. BayVGH – a.a.O. Rn. 21). Gerade zum Christentum konvertierte Muslime können dabei staatlichen Repressionen ausgesetzt sein (vgl. BayVGH – a.a.O. Rn. 21). Für solche Konvertiten ist danach im Iran eine religiöse Betä-

tigung selbst im privaten, häuslichen oder nachbarschaftlichen Bereich nicht mehr gefahrlos möglich, so dass auch für einfache Mitglieder der Kirchengemeinde, die keine herausgehobene Rolle einnehmen oder eine missionarische Tätigkeit entfalten, von einer konkreten Verfolgungsgefahr auszugehen ist. Gerade muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, sind jedenfalls dann einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt, wenn sie sich im Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen und Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen (vgl. HessVGH, Ur. v. 18. November 2009 – 6 A 2105/08.A – Rn. 42 und 43, juris). Dem steht auch nicht entgegen, dass nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes die Verfolgung von Konvertiten im Iran nicht strikt systematisch erfolgt, sondern stichprobenartig, wenn z.B. von der Bevölkerung hauskirchliche Tätigkeiten oder private Versammlungen von Nachbarn gemeldet werden (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 9. Dezember 2015, Stand November 2015, S. 15).

Auch die Organisation "Open Doors" geht davon aus, dass sich die Lage der Christen im Iran seit 2014 weiter verschlechtert hat. Belegte der Iran im Jahr 2014 noch Platz 9 des Weltverfolgungsindex, nahm er im Jahr 2015 den Rang 7 ein. In ihrem Länderprofil über den Iran führt die Organisation aus, dass christliche Konvertiten von Verfolgung am häufigsten betroffen sind und höchste Bedrängnis und Gewalt erleiden. Daher könnten Konvertiten aus dem Islam ihren christlichen Glauben nicht öffentlich leben (Open Doors, Länderprofil Iran, Stand Januar 2015).

Nach dieser Auskunftslage steht fest, dass konvertierte Muslime bei einer Rückkehr in den Iran nicht an religiösen Riten teilnehmen, insbesondere christliche Gottesdienste nicht besuchen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen verurteilt zu werden (ebenso: VG Cottbus, Ur. v. 23. Februar 2017 – 4 K 955/13.A –; VG Augsburg, Ur. v. 16. Januar 2017 – Au 5 K 16.31011 –; VG Augsburg, Ur. v. 19. September 2016 – Au 5 K 16.30957 – Rn. 32; VG Düsseldorf, Ur. v. 14. März 2017 – 22 K 7905/15.A – Rn. 74; jeweils zit. nach juris). Dem steht auch nicht die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen vom 14. Januar 2014 (SächsOVG, Ur. v. 14. Januar 2014 – A 2 A 911/11) entgegen, in der das Oberverwaltungsgericht feststellte, dass armenisch-apostolische Christen im Iran allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr religiöser Verfolgung ausgesetzt seien, da sich die Entscheidung nicht auf von Islam konvertierte Christen bezog.

Da der Kläger nach Überzeugung des Gerichts fest in die christliche Gemeinschaft eingebunden ist und den christlichen Glauben als Leitschnur seines Lebens betrachtet, gehört die

christlich-religiöse Betätigung seiner Identität. Es ist daher davon auszugehen, dass er auch im Falle einer Rückkehr in den Iran an seinem neuen Glauben festhalten und diesen dort praktizieren wird. Damit droht ihm dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch den iranischen Staat, wobei es ihm nicht zuzumuten ist, von der christlich-religiösen Betätigung nach einer Rückkehr in den Iran Abstand zu nehmen, um nicht verfolgt zu werden.

Darüber hinaus ist das Gericht der Überzeugung, dass dem Kläger aufgrund seiner Homosexualität die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen ist.

Wegen seiner sexuellen Orientierung gehört er zu einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 b) AsylG und es besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass im Falle einer Rückkehr in den Iran auch aus diesem Grund eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe besteht.

Das Gericht konnte im Rahmen der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger homosexuell ist. Er hat ausführlich und offen geschildert, wie er bereits in der Pubertät gemerkt hat, dass er sich zu Männern hingezogen fühlte und seine Neigung von seiner Familie verheimlicht hat. Er legte dar, wie er bereits im Iran über das Internet Kontakte zu Männern geknüpft hat und schließlich seit Mai 2015 in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. Sein Partner hat dies bestätigt und war auch bei der mündlichen Verhandlung im Gerichtssaal anwesend. An der Glaubhaftigkeit dieser Angaben bestehen keine Zweifel auch wenn die Daten des Beginns der Beziehung sich nicht decken. Der Kläger konnte dies erklären, indem er ausführte, seinen Partner zwar schon im Dezember 2013 kennengelernt zu haben, aber erst seit Mai 2015 eine "richtige" Beziehung mit ihm führt. Sein Partner gab an, seit ca. Januar 2014 mit dem Kläger eine Beziehung zu führen. Darüber hinaus nannte der Kläger einschlägige Lokale in [REDACTED] in welchen er mit seinem Partner verkehrt. Schließlich spricht auch nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Behauptung, dass er mit dieses Vorbringen nicht bereits im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt vorgetragen hat. Vielmehr ist die Einzelrichterin der Überzeugung, dass dies auch dem Umstand geschuldet ist, dass er seine Neigung zunächst zu verheimlichen versuchte. Denn er gab an, dass seine Familie keine Kenntnis hiervon hat und auch noch in der mündlichen Verhandlung war es ihm wichtig, dass insbesondere seine Mutter von seiner sexuellen Orientierung nichts erfährt.

Dem Kläger droht aufgrund seiner sexuellen Orientierung auch Verfolgung, denn für homosexuelle Handlungen zwischen Männern setzt Art. 233 ff. des iranischen Strafgesetzbuchs

als Regelstrafe die Todesstrafe fest (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 8. Dezember 2016, Stand Oktober 2016, S. 11).

Nach alledem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen und die Abschiebeandrohung aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylG nicht mehr vorliegen.

Da der Hauptantrag erfolgreich war, war über die Hilfsanträge nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**  
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez.  
Diehl

Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 17.07.2017  
Verwaltungsgericht Dresden

Teschner, Justizbeschäftigte als beauftragte  
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle

